

BGer 6B 84/2013 vom 19. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_84_2013

FR: TF 6B 84/2013 du 19 novembre 2013

IT: TF 6B 84/2013 del 19 novembre 2013

Regeste

Einstellung/Nichtanhandnahme (sexuelle Nötigung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der vorinstanzliche Beschluss ging der Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2012 zu. Die 30-tägige Frist zur Einreichung der Beschwerde endete am 21. Januar 2013 (Art. 45 BGG ; Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG). Die ergänzende Eingabe der Beschwerdeführerin vom 22. Februar 2013 ist verspätet und deshalb unbeachtlich.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro duriore". Es bestehe der dringende Verdacht, dass sich der Beschwerdegegner der sexuellen Nötigung oder der Ausnützung einer Notlage schuldig gemacht habe (Beschwerde, S. 4 ff.).

E. 2.2

Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme oder eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO ; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Bei dieser Beurteilung verfügen die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen gewissen Ermessensspielraum, in den das Bundesgericht mit Zurückhaltung eingreift.

E. 2.3.1

Eine sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 StGB begeht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Der Tatbestand der sexuellen Nötigung setzt voraus, dass der Täter das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringt, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder vorzunehmen. Das Gesetz umschreibt die Nötigungsmittel nicht abschliessend (BGE 122 IV 97 E. 2b). Es erwähnt namentlich die Ausübung von Gewalt und von psychischem Druck sowie das Bedrohen und das Herbeiführen der Widerstandsunfähigkeit, wobei der zuletzt genannten Variante kaum eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. BGE 131 IV 167 E. 3)

E. 2.3.2

Der Ausnützung einer Notlage nach Art. 193 StGB macht sich schuldig, wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt. Das Opfer ist abhängig im Sinne des Tatbestandes, wenn es aufgrund eines der im Gesetz genannten Strukturmerkmale oder aus anderen Gründen nicht ungebunden bzw. frei und damit auf den Täter angewiesen ist oder zu sein glaubt. Soweit es um ein Abhängigkeitsverhältnis geht, muss dieses die Entscheidungsfreiheit wesentlich einschränken. Für die Bestimmung des Ausmasses der Abhängigkeit sind die konkreten Umstände des Einzelfalles massgebend. Dem Abhängigkeitsverhältnis liegt in der Regel eine besondere Vertrauensbeziehung und immer ein besonderes Machtgefälle zugrunde (BGE 131 IV 114 E. 1).

E. 2.4.1

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin ursprünglich in der Prostitution tätig war, sie und der Beschwerdegegner eine mehrjährige sexuelle Beziehung pflegten und der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin zu einer Anstellung bei seiner Arbeitgeberin verhalf, wo sie ihm hierarchisch unterstellt war. Ebenfalls unbestritten ist der gemeinsame Kokainkonsum in der Nacht des 27. Mai 2011. Die Vorinstanz schliesst nach eingehender Prüfung der Akten- und Beweislage ein Abhängigkeitsverhältnis zu Ungunsten der Beschwerdeführerin aus und verneint vom Beschwerdegegner ausgehende Nötigungshandlungen. Diese Beurteilung ist aufgrund der Akten nicht zu beanstanden. Sie wird durch die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht erschüttert, die sich darauf beschränkt, ihre bereits im kantonalen Verfahren vertretenen Standpunkte vor Bundesgericht zu wiederholen, ohne sich hinreichend mit der vorinstanzlichen Begründung zu befassen (Art. 42 Abs. 2 BGG , Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.4.2

Der Umstand, dass der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin eine Anstellung bei seiner Arbeitgeberin in ihm hierarchisch untergeordneter Position verschaffte, lässt per se nicht automatisch auf ein Abhängigkeitsverhältnis schliessen. Die Frage ist anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu prüfen. Ein ausgeprägtes Machtgefälle ist vorliegend weder ersichtlich noch dargetan. Die Untersuchungsakten, insbesondere die von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen (Korrespondenz) weisen wohl auf ein sehr persönliches Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner hin. Wie die Vorinstanz ausführt, lassen sie jedoch nicht auf ein Abhängigkeitsverhältnis zuungunsten der Beschwerdeführerin schliessen, sondern erwecken im Gegenteil eher den Eindruck einer allfälligen Abhängigkeit des Beschwerdegegners von ihr. Anlässlich ihrer Einvernahme äusserte sich die Beschwerdeführerin überdies wohlwollend über den Beschwerdegegner und wies auf die freundschaftliche Beziehung hin. Die Vorinstanz hält diese Darstellung für authentisch. Unter diesen Umständen konnte sie verneinen, dass die Beschwerdeführerin vom Beschwerdegegner abhängig war (Entscheid, S. 11 f.).

E. 2.4.3

Ebenso wenig ist erkennbar, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin in der Nacht des 27. Mai 2011 und in den Monaten zuvor sexuell nötigte. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegner haben ihre Sexualkontakte und Praktiken, in deren Rahmen sie Sexspielzeug verwendeten, fotografisch dokumentiert. Dass die festgehaltenen sexuellen Praktiken eine gewisse Erfahrung voraussetzen, spricht weder für noch gegen eine

Zwangssituation. Unerheblich ist, wem das Sexspielzeug gehörte. Die dokumentierten sexuellen Praktiken sagen auch nichts darüber aus, zu wessen Befriedigung sie letztlich dienten. Anhaltspunkte, dass sie gegen den Willen der Beschwerdeführerin erfolgten und unter Druck stattfanden, ergeben sich daraus jedenfalls nicht. Nichts Anderes geht aus den Aussagen der Beschwerdeführerin hervor, welche darauf hinwies, dass die "Spiele" einvernehmlich erfolgten. Die Vorinstanz schliesst Hinweise auf Nötigungshandlungen willkür- und rechtsfehlerfrei aus (Entscheid, S. 12 f.).

E. 2.4.4

Auch der Kokainkonsum der Beschwerdeführerin oder das über sie erstellte psychiatrische Gutachten vom 5. April 2012 vermögen keinen Tatverdacht gegen den Beschwerdegegner zu begründen. Die Beschwerdeführerin sagte nach der nicht zu beanstandenden Würdigung der Vorinstanz glaubhaft aus, das Kokain aus eigenem Interesse und freiwillig zu erwerben (Entscheid, S. 14 f.). Das psychiatrische Gutachten hat mit den vorliegenden Geschehnissen nichts zu tun. Es beurteilt in erster Linie die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin (vgl. Entscheid, S. 13 f.).

E. 2.4.5

Die Vorinstanz hatte vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, die Beschwerdeführerin abermals einzuvernehmen. Sie erwägt im angefochtenen Entscheid, es seien keine konkreten Anhaltspunkte oder nur schon Anzeichen ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Befragung nicht frei aussagen konnte (Entscheid, S. 9 f.). Soweit jene im bundesgerichtlichen Verfahren erneut geltend macht, sie sei unbedingt nochmals zu befragen, weil sie nunmehr ohne Druck und frei aussagen könne, kann ohne weitere Ausführungen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E. 3

Die Vorinstanz verletzt kein Bundesrecht, indem sie die Einstellungs- und die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft schützte. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.